

Verfügung des Eidg. Militärdepartements betreffend Teilnahme von Militärpersonen an staats- und armeefeindlichen Kundgebungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit
FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **8 (1932-1933)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-703608>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schweizer Soldat Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen + Organe des Soldats de tous grades et de toutes classes de l'armée

Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Schweizer Soldat“ + Edité par la Société d'Édition „Soldat Suisse“
Sitz: Rigistr. 4, Zürich + Interimsverlag - Editeur par intérim: Verlagsdruckerei Aschmann & Scheller, Brunngasse 18, Zürich 1

Erscheint jeden zweiten Donnerstag
Expedition und Administration (Abonnements et annonces)
Telephon 27.164 Brunngasse 18, Zürich 1 Postscheck VIII 1545 Parait chaque quinzaine, le jeudi

Abonnementspreis - Prix d'abonnement: Ohne Versicherung Fr. 6.— pro Jahr (Ausland Fr. 9.—); sans assurance fr. 6.— par an (étranger fr. 9.—).
Insertionspreis - Prix d'annonces: 20 Cfs. die einspaltige Millimeterzeile von 45 mm Breite oder deren Raum - la ligne d'un millimètre ou son espace;
80 Cfs. textanschließende Streifeninsertate, die zweiseitige Millimeterzeile von 90 mm Breite bzw. deren Raum - Annonces en bande, la ligne d'un millimètre ou son espace, 90 mm de large.

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Bahnhof Zürich,
Telephon 57.030 und 67.161 (privat)

Rédaction française: 1^{er} Lt. Ed. Notz, 11, rue Charles Giron, Genève
Téléphone 27.705

Verfügung des Eidg. Militärdepartements betreffend Teilnahme von Militärpersonen an staats- und armee- feindlichen Kundgebungen

Bern, 27. August 1932. ag. Die Teilnahme von Wehrmännern in Uniform an Kundgebungen irgendwelcher Art, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder die Armee richten, ist nach einer Verfügung des Eidg. Militärdepartements als Dienstverletzung zu ahnden. Zur Vermeidung unüberlegter Verfehlungen ist die Truppe vor der Teilnahme an Kundgebungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder die Armee richten könnten, zu warnen. Auf gestelltes Gesuch hin kann der Einheitskommandant zur Teilnahme an politischen Versammlungen und Umzügen das Tragen von Zivilkleidung gestatten; jedoch hat er darauf aufmerksam zu machen, daß auch in diesem Falle die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes gelten.

Vorstehende Verfügung des E.M.D. ist von der Linkspresse stark ablehnend, sogar mit offenen und versteckten Drohungen aufgenommen worden. Sie hat aber auch in gut vaterländisch gesinnten Kreisen etwelche Bedenken erregt. Das hat uns veranlaßt, uns nach den Gründen näher zu erkundigen, die zu dieser Verfügung führten. Wir sind in der Lage, hierüber allgemein orientierend folgendes mitzuteilen:

Da entsprechende Vorschriften fehlten, bestand in der berührten Frage bis jetzt allgemein Unklarheit. Die Truppenkommandanten waren im unklaren, was sie gestatten und was sie verbieten sollten. In begreiflichem Bestreben, seine Untergebenen vor Lagen zu behüten, in denen der Soldat bewußt oder unbewußt gegen die militärische Disziplin verstoßen könnte, und um ihn vor Unannehmlichkeiten oder vor Strafe zu bewahren, hat mancher Truppenkommandant rundweg jede Teilnahme an irgendwelchen sozialdemokratischen Demonstrationen, von noch extremeren Kundgebungen ganz abgesehen, verboten. Damit bestand aber in hohem Maße die Gefahr, daß der Soldat in der Ausübung seiner durch die Bundesverfassung garantierten politischen Rechte eingengt werde. Derartige Uebergriffe haben tatsächlich von Seite militärischer Vorgesetzter schon stattgefunden. Solche Verbote können nicht gebilligt und geduldet werden, auch dann nicht, wenn sie in der besten Absicht erfolgen, die Untergebenen vor Unannehmlichkeiten zu bewahren.

Der Soldat seinerseits war darüber im unklaren, was er in dieser Beziehung tun durfte und was nicht. Oft wurde er vor ein schweres Dilemma gestellt, ob er seinem militärischen oder seinem Parteigewissen folgen solle. Der eine, der ohne lange Ueberlegung an einer Demonstration teilnahm, riskierte in eine heikle Lage zu kommen und bestraft zu werden; der andere wagte aus Unsicherheit über seine Rechte nicht, sich an einer harmlosen Versammlung zu beteiligen.

Andererseits aber ist es auch vorgekommen, daß Soldaten in Uniform an kommunistischen Demonstrationsumzügen hinter Plakaten marschierten, deren Aufschrif-

ten gehässige Angriffe und Verleumdungen gegen die Armee enthielten. Daß sich die Armee das nicht bieten lassen darf, ist ohne weiteres einleuchtend. Welche Organisation politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Natur würde sich wohl gefallen lassen, daß ihre durch äußere Abzeichen allgemein kenntlichen Mitglieder sich an gegen diese Organisation selbst gerichteten öffentlichen Kundgebungen beteiligen? Erst recht die Armee, die das Beispiel von Zuverlässigkeit und Treue zu geben hat, kann nicht dulden, daß Militärpersonen gegen sie auftreten und dadurch gegen die elementarsten Begriffe der Disziplin verstoßen. Ein Vergehen gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowohl, als die Teilnahme von Militärpersonen an armeefeindlichen Kundgebungen widerspricht der militärischen Zucht und Ordnung und stellt somit eine strafbare Handlung mindestens von Art. 180, wenn nicht gar von Art. 72 M.St.G. dar.

Die Armee will nicht richten, sondern erziehen. Alle militärischen Kommandostellen und Behörden haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Untergebenen sich nicht einer Strafe aussetzen. Der Absicht zu warnen, entspringt die Verfügung des E.M.D. Befolgt der Wehrmann diese Warnung nicht, so hat er die allfälligen Folgen zu tragen.

Was für Kundgebungen unter den Begriff « staats- und armeefeindlich » fallen, ist ohne weiteres klar. In erster Linie dürften darüber die Veranstalter der Kundgebungen selbst nicht im Zweifel sein.

Die Teilnahme an politischen Versammlungen oder Demonstrationen anderer Art, z. B. an solchen, die sich gegen die wirtschaftliche Lage richten, für die Besserstellung von gewissen Berufskategorien und dergleichen, fällt nicht unter das Verbot. Erfahrungsgemäß läßt sich nicht immer bestimmt voraussehen, ob eine Kundgebung in der Folge staats- und armeefeindlich ausartet. Die Armee könnte also zum Schutze ihres Ansehens und um den Wehrmann vor den Sanktionen des Militärstrafrechtes zu bewahren, die Teilnahme an Kundgebungen irgendwelcher Art, bei denen die Möglichkeit besteht, daß sie staats- oder armeefeindlichen Charakter annehmen, den Wehrmännern im Dienst rundweg verbieten. Sie verzichtet aber darauf und bietet dem Wehrmann die Möglichkeit, zur Teilnahme an politischen Kundgebungen Zivilkleidung zu tragen. Selbstverständlich bleibt jeder Wehrmann, der sich im Militärdienst befindet, gemäß Art. 2 M.St.G. dem Militärstrafrecht unterstellt, ob er Uniform oder Zivil trägt.

Durch die neue Verfügung des E.M.D. wird keine neue Rechtslage geschaffen. Sie weist nur auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften hin und bringt Klarheit in die bisherige Unsicherheit. Sie läßt keinen Zweifel darüber, daß in der Armee verfassungsmäßige Zuverlässigkeit und militärische Disziplin herrschen soll. Sie bietet aber besonders auch dem Wehrmann sichere Garantie seiner politischen Rechte.

M.